

# **BVGer D-1749/2022 vom 29. August 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1749\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1749_2022)

FR: TAF D-1749/2022 du 29 août 2022

IT: TAF D-1749/2022 del 29 agosto 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

#### **E. 4**

Insofern der Beschwerdeführer im Sinne eines Eventualantrages die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, indem die Vorinstanz den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt habe, insbesondere im Hinblick auf seine angebliche Partnerschaft mit B.\_\_\_\_\_, ist darauf hinzuweisen, dass er beim ersten Behördenkontakt nur sehr rudimentäre Angaben zu B.\_\_\_\_\_ gemacht hat. Somit und angesichts des Umstands, dass er ebenfalls in Eritrea eine Ex-Partnerin und vier Kinder hat (vgl. Erhebung der Personendaten Ziff. 1.13) waren weitere diesbezügliche Fragen nicht unerlässlich. Damit konnte die Vorinstanz nur begrenzt Abklärungen tätigen, wobei ihr auch eine Verwechslung des Vor- und Nachnamens von B.\_\_\_\_\_ nicht anzulasten ist. Die neuen Sachverhaltselemente bezüglich der wiedergefundenen (angeblichen) Partnerin und des gemeinsamen Sohnes wurden denn auch vom SEM im Rahmen der Vernehmlassung eingehend geprüft (vgl. nachfolgend). Entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers wurde vorliegend die KRK hinreichend gewürdigt (vgl. Ausführungen in der Vernehmlassung). Weil der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 1. April 2022 die Anwesenheit seines Sohnes in der Schweiz nur kurz erwähnte (diesen hatte er damals noch nicht gefunden), konnte sich das SEM zu diesem Zeitpunkt nicht eingehend dazu äussern. Der medizinische Sachverhalt wurde hinreichend abgeklärt; so ist denn der Beschwerdeführer bereits am 11. März 2022, am 23. März 2022 sowie am 30. März 2022 - vor Ergehen der Verfügung des SEM vom 5. April 2022 - medizinisch untersucht worden, wobei die festgestellten Hämorrhoidalleiden diagnostiziert wurden. Aus dem Umstand, dass er bezüglich der bereits diagnostizierten gesundheitlichen Probleme weiter medizinisch (auch spezialärztlich) behandelt wird und am 3. Juni 2022 operiert wurde, ergibt sich keine Verletzung der Abklärungspflicht. Das Gericht entscheidet in der Sache selbst (Art. 61 VwVG).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

#### **E. 5.2**

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland als Mitgliedstaat der EU um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist und die griechischen Behörden seiner Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, er sei gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in das Asyl und die Flüchtlingseigenschaft von B.\_\_\_\_\_ einzubeziehen. Selbst wenn jedoch von einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen wäre (vgl. dazu nachfolgend), wäre der Einbezug ausgeschlossen, zumal der Beschwerdeführer als in Griechenland Schutzberechtigter nicht mehr als Asylsuchender im eigentlichen Sinne zu behandeln ist und dieser Umstand die Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG praxisgemäss ausschliesst (vgl. BVGE 2019 VI/3 E. 5.7).

### **E. 5.5**

Das SEM ist damit zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Anordnung der Wegweisung erfolgt praxisgemäss nur dann, wenn die betroffene Person weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Der Beschwerdeführer verfügt nicht über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung. Allerdings verfügt B.\_\_\_\_\_, gemäss seinen Angaben seine Partnerin, mit der er ein gemeinsames Kind habe (ein Vaterschaftsanerkennungsverfahren sei hängig), über die Flüchtlingseigenschaft sowie den Asylstatus in der Schweiz und damit über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Somit ist vorfrageweise ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 44 AsylG zu prüfen. Das Gericht zieht zur Beurteilung die Akten von B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (N [...]) bei.

### **E. 6.2**

Das Gericht kommt zum Schluss, dass die geltend gemachte Beziehung des Beschwerdeführers zu B.\_\_\_\_\_ keine dauernde eheähnliche Verbindung im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV1 darstellt.

#### **E. 6.2.1**

Zwar ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ in Griechenland ab August 2020 bis zu ihrer Ausreise im Sommer 2021 - also ungefähr ein Jahr - ein Paar waren, wobei auf die eingereichten Fotografien, die den Beschwerdeführer zusammen mit der schwangeren B.\_\_\_\_\_ in Griechenland zeigen, sowie die Aussage von B.\_\_\_\_\_ (vgl. Anhörung B.\_\_\_\_\_ vom 12. Januar 2022 F108) zu verweisen ist. Ebenfalls nicht auszuschliessen ist, dass sie zumindest zeitweise zusammenwohnten, zumal angesichts des Umstands, dass sie teilweise auf der Strasse gelebt hätten, kaum weitere Beweismittel betreffend Zusammenleben erwartet werden können. Erste Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Beziehung ergeben sich jedoch insofern, als bei einer gefestigten Beziehung zu erwarten gewesen wäre, dass der Beschwerdeführer mit der hochschwangeren B.\_\_\_\_\_ zusammen in die Schweiz gereist wäre. Als in Griechenland anerkannter Flüchtling hätte er sie ohne Weiteres begleiten können. Dass er ihr erst über ein halbes Jahr später gefolgt ist, erscheint nicht nachvollziehbar. Sein Einwand bezüglich fehlender finanzieller Mittel vermag dabei nur sehr beschränkt zu überzeugen.

#### **E. 6.2.2**

Vor allem aber zementiert der Kontaktverlust des Beschwerdeführers nach der Ausreise von B.\_\_\_\_\_ im Sommer 2021 das Fehlen einer eheähnlichen Verbindung. Seine

diesbezüglichen Angaben zum Verlust des Mobiltelefons überzeugen nicht, zumal die Kontaktaufnahme trotz verlorener Telefonnummer bei ernsthaften Bemühungen über Freunde oder seine Familie möglich gewesen wäre. Auch B.\_\_\_\_\_ sei mit seiner Familie in Kontakt gestanden (vgl. Ergänzende Anhörung [EA] B.\_\_\_\_\_ vom 16. März 2022 F17). Er erklärte ebenfalls, mit seiner Familie in Kontakt gewesen zu sein.

### **E. 6.2.3**

Schliesslich erwähnte der Beschwerdeführer B.\_\_\_\_\_ zwar anlässlich der Erhebung der Personendaten. Damals machte er allerdings keine Angaben zu ihrer Schwangerschaft oder der Art ihrer Beziehung sowie der Trennung (vgl. Erhebung der Personendaten Ziff. 3.01). Auch später, weder im Rahmen des Dublin-Gesprächs vom 7. März 2022 noch der Stellungnahme vom 11. März, erwähnte er sie und machte keine relevanten Angaben. Bemerkenswert ist, dass es ihm - auch ohne Mobiltelefon - möglich war, Fotografien zu seiner Zeit in Moria anlässlich des Dublin-Gesprächs einzureichen, aber diejenigen mit B.\_\_\_\_\_ erst auf Beschwerdeebene erhältlich gemacht hat. Erst als der negative Entscheid in Aussicht gestellt wurde, verwies er erneut auf seine angeblich noch bestehende Partnerschaft. Diese verspätete Angabe seiner angeblichen Partnerin ist nur schwer durch sein Verständnis, er müsse sie selbst suchen, erklärbar. Demnach ist nicht von einer gefestigten und eheähnlichen Beziehung auszugehen. Wahrscheinlicher erscheint, dass die Beziehung nach der Ausreise von B.\_\_\_\_\_ abgebrochen wurde. B.\_\_\_\_\_s Aussage anlässlich ihres Dublin-Gesprächs, sie wolle mit ihm zusammenleben, vermag daran nichts zu ändern; denn sie gab ebenso zu Protokoll, sie hätte zunächst keinen Kontakt zu ihm gehabt, weil sie mit sich selbst und den gesundheitlichen Problemen ihres Kindes beschäftigt gewesen sei (vgl. EA B.\_\_\_\_\_ F14).

### **E. 6.2.4**

Es ist auch nicht von einer aktuell bestehenden Familiengemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ sowie dem gemeinsamen Sohn auszugehen (vgl. dazu BVGE 2019 VI/3 E. 4.5.2-4.5.4). Der Beschwerdeführer befindet sich im BAZ D.\_\_\_\_\_, während B.\_\_\_\_\_ mit ihrem Kind in C.\_\_\_\_\_ lebt; offensichtlich besteht kein gemeinsamer Haushalt. Aus den Akten ist ersichtlich, dass er sie seit seiner Ankunft bereits während eines verlängerten Wochenendes besucht hat. Weitere regelmässige Kontakte (nebst den Telefongesprächen, vgl. Beschwerde S. 6) scheinen nicht stattgefunden zu haben. Denn wie er selbst darlegt, ist sein Sohn oft im Spital, wobei die geltend gemachte Unterstützung des Beschwerdeführers nicht ersichtlich ist. Aus dem Umstand, dass er in der Geburtsurkunde als Vater seines Sohnes eingetragen ist, vermag er keine intakte tatsächlich gelebte Beziehung zu beweisen. Die zu den Akten gereichten Schreiben von ihm und B.\_\_\_\_\_ betreffend Ehevorbereitungsverfahren und Anerkennung seines Sohnes belegen auch kein aktuell gelebtes Familienleben. Darauf hinzuweisen ist ebenso, dass er in Eritrea noch eine Partnerin und vier Kinder hat (vgl. Erhebung der Personendaten Ziff. 1.13). Angesichts seiner telefonischen Kontakte zur Familie (EA B.\_\_\_\_\_ F17) bleibt unklar, inwiefern diese Beziehung noch besteht.

### **E. 6.3**

Diesen Erwägungen gemäss kann nicht von einer gefestigten Lebensgemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ ausgegangen werden, zumal die Beziehung bloss ein Jahr dauerte, während Monaten unterbrochen war, ohne dass dies zwingend notwendig gewesen wäre, und erst kurz vor Ergehen des negativen Entscheids geltend gemacht wurde.

Das offenbar in die Wege geleitete Ehevorbereitungsverfahren vermag daran nichts zu ändern. Ein grundsätzlicher Anspruch aus Art. 8 EMRK ist diesbezüglich vorfragenweise zu verneinen.

#### **E. 6.4**

Dies gilt auch in Bezug auf seinen Sohn, zumal der Beschwerdeführer entgegen der bundesgerichtlichen Praxis nicht über das Sorge- beziehungsweise Obhutsrecht verfügt. Der nicht obhutsberechtigte Beschwerdeführer kann die familiäre Beziehung durch Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts leben. Hierzu ist nicht erforderlich, dass er im gleichen Land wie das Kind lebt und dort über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Den Anforderungen von Art. 8 EMRK ist grundsätzlich Genüge getan, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland her ausgeübt werden kann, wobei allenfalls dessen Modalitäten entsprechend anzupassen sind (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer E-3691/2020 vom 5. April 2022 E. 9.3.3; BGE 139 I 315 E. 2.2 m.w.H). Auch aus dem Kindeswohl vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Seinen Sohn hat er erst in der Schweiz kennengelernt, woran auch die angestrebte Vaterschaftsanerkennung nichts ändert. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer den Umstand, dass seine Partnerin bei der Ausreise schwanger war, anlässlich der Erhebung der Personendaten nicht erwähnte, was auf ein nicht allzu grosses Interesse an seinem Kind hindeutet. Da das Kind allein bei der Kindsmutter lebt, ist auch davon auszugehen, dass diese seine Hauptbezugsperson ist, sodass sich aus dem Aspekt des Kindeswohls keine andere Beurteilung ergibt. Es wäre dem Beschwerdeführer demnach möglich, die Beziehung von Griechenland aus sowie im Rahmen von Besuchen in der Schweiz zu unterhalten (vgl. Urteil des BVGer E-3578/2021 vom 24. Mai 2022 E. 6.2.4). Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht keine Beziehung zu seinem Sohn, auch wenn der Beschwerdeführer bekräftigt, seine finanzielle Verantwortung wahrnehmen zu wollen.

#### **E. 6.5**

Gemäss dieser vorfragenweisen Beurteilung bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen offensichtlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK hat (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.1 unter Hinweis auf BGE 137 I 351 E. 3.1 S. 354). Mangels einer solchen klar zu Tage tretenden Anspruchsgrundlage geht die Zuständigkeit, über die Wegweisung aus der Schweiz zu befinden, nicht auf die kantonalen Ausländerbehörden über.

#### **E. 6.6**

Es kann indessen nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts (oder des SEM) sein, in einem Wegweisungsverfahren umfassend und abschliessend über einen allenfalls bestehenden - aktenmässig nicht ohne zusätzliche Abklärungen und Beweisvorkehren zu erstellenden - Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung zu befinden. Eine solche Beurteilung würde den Rahmen der bloss vorfragenweise vorzunehmenden Prüfung eines grundsätzlichen Anspruchs auf Bewilligungserteilung sprengen und damit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine nicht zulässige Abweichung vom Grundsatz der Ausschliesslichkeit beziehungsweise des Vorrangs des Asylverfahrens darstellen. Der Beschwerdeführer hat bei der zuständigen ausländerrechtlichen Behörde - soweit ersichtlich - noch kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt. Es bleibt ihm unbenommen, nach Ergehen dieses Urteils einen allfälligen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit einem

entsprechenden Gesuch bei der zuständigen Ausländerbehörde geltend zu machen (vgl. Urteil des BVerfG D-2196/2019 vom 13. Januar 2020 E. 5.4), wobei es ihm zuzumuten wäre, einen entsprechenden Entscheid im Ausland abzuwarten.

#### **E. 6.7**

Die Wegweisung wurde demnach mangels eines klar erkennbaren Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG [SR 142.20] kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

#### **E. 7.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote existieren in Griechenland, die auch für Schutzberechtigte offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren, zuvorderst der EU, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) abhängen, die - in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft - Leistungen erbringen und finanzieren. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht. An dieser Einschätzung vermögen weder die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotografien bezüglich der misslichen Umstände im Camp Moria (die ohnehin nicht die Situation für den Beschwerdeführer als

anerkannten Flüchtling belegen könnten) noch die angerufenen Länderberichte und deutschen Verwaltungsgerichtsurteile etwas zu ändern.

### **E. 7.3.2**

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt bezüglich Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O E. 11.5.1).

### **E. 7.4**

Es obliegt der betroffenen Person, die Legalvermutungen der Zulässigkeit und Zumutbarkeit umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4).

#### **E. 7.4.1**

Der Beschwerdeführer hat in Griechenland den Flüchtlingsstatus erhalten. Demnach kann er sich auf die Garantien in der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Aufgrund der Akten liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer macht geltend, in Griechenland in misslichen Umständen auf der Strasse in Athen und im Camp Moria gelebt zu haben. Er macht indessen nicht geltend, sich während seines Aufenthalts in Griechenland diesbezüglich vergeblich um Hilfe oder Unterstützung seitens der Behörden bemüht zu haben. Der geltend gemachte Vergewaltigungsversuch bleibt unsubstantiiert, wobei seine diesbezüglichen Ausführungen äusserst knapp sind und sich auf die Ethnie der Angreifer sowie das Datum, den 30. Oktober 2021, beschränken. Dies gilt ebenso für sein Vorbringen betreffend Bedrohungen durch Eritreer. Bezüglich Übergriffe von Seiten Dritter ist jedoch ohnehin auch vorliegend von der Schutzwilligkeit und -fähigkeit der griechischen Behörden auszugehen. Unter diesen Umständen ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem «real risk» auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Auch unter Berücksichtigung der Schwächen des griechischen Aufnahmesystems vermag allein die blosser Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zum «real risk» nicht zu erreichen, womit sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig erweist.

#### **E. 7.4.2**

Auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung mit zutreffender Begründung bejaht. So lässt sich auch aus dem Fehlen begünstigender Umstände nicht auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen, zumal

vorliegend nicht von einer rechtlich relevanten Vulnerabilität auszugehen ist (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1). Selbst wenn die Lebensbedingungen in Griechenland für den Beschwerdeführer eine Herausforderung darstellen und eine adäquate Eingliederung in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden ist, liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland einer existenziellen Notlage ausgesetzt wäre. Bei Unterstützungsbedarf darf von ihm erwartet werden, sich bei der Geltendmachung seines Anspruchs sowie allfälligen Verfahrensverletzungen an die griechischen Behörden zu wenden.

#### **E. 7.4.3**

Bezüglich des geltend gemachten medizinischen Sachverhalts ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer - soweit ersichtlich - erfolgreich bezüglich seiner langjährigen Hämorrhoidalerkrankung und den damit verbundenen Leiden am 3. Juni 2022 operiert wurde und am 7. Juni, 10. Juni und dem 15. Juni 2022 Nachkontrollen stattgefunden haben. Er litt bereits während zehn Jahren unter der Hämorrhoidalerkrankung, die offensichtlich nicht lebensbedrohlich war. Auch wurde er bezüglich seiner Hodenprobleme behandelt. Im medizinischen Bericht vom 30. März 2022 wird explizit festgehalten, dass die Augenprobleme, die mittels Augentropfen behandelt wurden, nicht besorgniserregend seien. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer rechtserheblichen und schon gar nicht von einer ersthaften und schwerwiegenden Erkrankung beziehungsweise Belastung auszugehen, die der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde. Daran vermögen auch die mit Eingaben vom 24. Juni 2022 und 11. August 2022 eingereichten medizinischen Berichte, die unter anderem die Nachbehandlung und Medikamentenanpassung betreffen, nichts zu ändern. Allfällige zukünftige gesundheitliche Beschwerden können auch in Griechenland behandelt werden. Selbst wenn der Beschwerdeführer Schwierigkeiten haben sollte, die notwendige medizinische Behandlung zu erhalten, so darf von ihm erwartet werden, dass er die erforderliche Hilfe nötigenfalls - allenfalls mithilfe einer Nichtregierungsorganisation - auf dem Rechtsweg einfordert.

#### **E. 7.4.4**

Aufgrund der Aktenlage ist somit nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine seine Existenz gefährdende Situation. Damit ist der Vollzug der Wegweisung zumutbar.

#### **E. 7.4.5**

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer auch unter Berücksichtigung der aktuellen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht gelungen, die Regelvermutungen umzustossen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5). Damit erweist sich der Wegweisungsvollzug als zulässig und zumutbar.

#### **E. 7.5**

Es ist schliesslich auch ohne weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da sich Griechenland - wie schon im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG festgestellt (vgl. oben, E. 5.3) - ausdrücklich zu einer Wiederaufnahme des Beschwerdeführers bereit erklärt hat.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 19. April 2022 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung gibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.